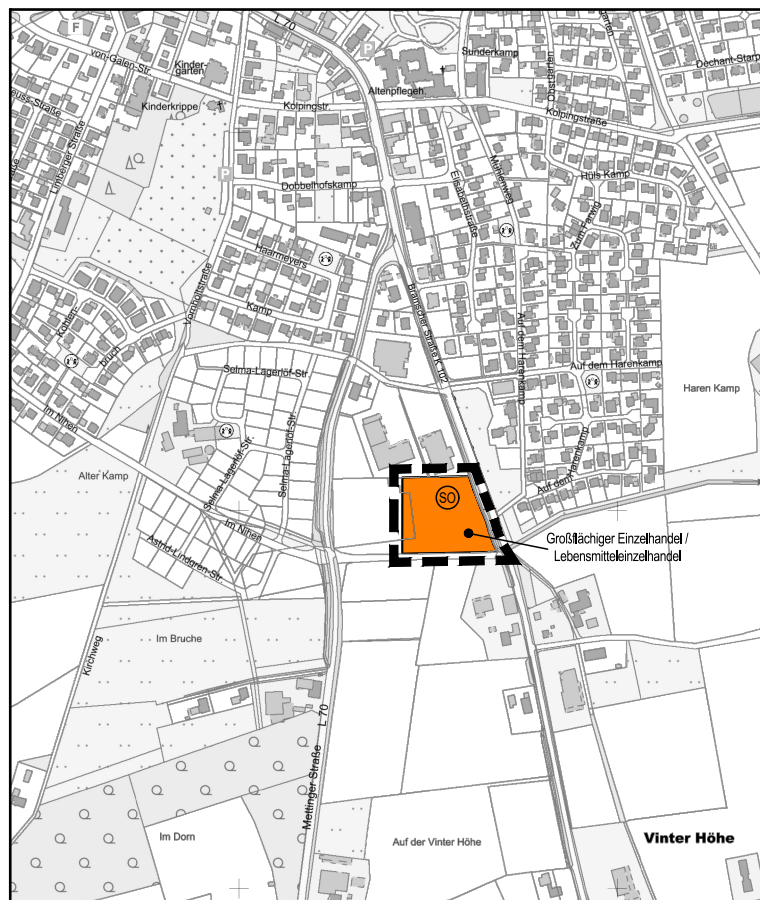


WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M. 1:10.000



33. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
M. 1:10.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Darstellungen (gemäß § 5 Abs. 2 BauGB)

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
K Kindergarten
- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
K = Kreisstraße
L = Landesstraße
- Abwasser-Druckleitung
- Grünflächen
- Spielplatz
- Friedhof
- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
- Flächen für die Landwirtschaft, Aussenbereich
- Flächen für Wald
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Sonstige Darstellungen
Grenze des Änderungsbereiches
- Richtfunkverbindung incl. Schutzbereich und Höhe in Meter über NN

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen diese Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Darstellungen, beschlossen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der aktuell gültigen Fassung.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Frühzeitige Beteiligung

Für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach ortsüblicher Bekanntmachung am vom bis zum einschließlich gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt worden.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlichung und Behördenbeteiligung

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung wurden im Internet veröffentlicht und haben vom bis zum einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Erneute Veröffentlichung und Behördenbeteiligung

Ort und Dauer der erneuten Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Begründung wurden im Internet veröffentlicht und haben vom bis zum einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im selben Zeitraum.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Planverfasser

Osnabrück, den 26.01.2026 Proj. Nr. 22 194 011

Der Entwurf der 33. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1 Telefon (0541) 1819 - 0
49086 Osnabrück Telefax (0541) 1819 - 111
E-Mail: osnabrueck@pbh.org Internet: www.pbh.org



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am sowie die Begründung beschlossen.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

Osnabrück, den

Beitrittbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der Flächennutzungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Samtgemeinde Neuenkirchen, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Kartenunterlage: Amtliche Karte (AK5), Maßstab: 1:5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2024



**SAMTGEMEINDE
NEUENKIRCHEN**
LANDKREIS OSNABRÜCK

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- 33. ÄNDERUNG**
(Bereich westlich der Bramscher Straße - K 102)